

Merkblatt des ZAS: „Regeln für die Stilllegung von privaten Entwässerungsanlagen“

Besondere technische Vorschriften für Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) und Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet, insbesondere zur Konkretisierung von § 13 Abs.2 der EWS.

A) Grundlagen

Der ZAS ist der „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal“. Er hat die Aufgabe, die technische Betriebsführung für die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet zu übernehmen und insbesondere den technischen Vollzug der EWS, beispielsweise die technische Prüfung von Entwässerungsanträgen sowie Abnahmen und Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, im Auftrag der Verbandsgemeinden durchzuführen.

Diesem Merkblatt liegen die Bestimmungen der Entwässerungssatzungen der Verbandsgemeinden (EWS) vom 01.01.2006, die DIN 1986, DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN EN 12056, sowie sonstige, die Grundstücksentwässerung betreffende DIN- bzw. DIN EN-Normen, ATV-DVWK- / DWA-Merk- und Arbeitsblätter und die Merkblätter Nr. 4.3/6 vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft in ihren jeweils aktuellsten Fassungen zugrunde. Diese Normen, Merk- und Arbeitsblätter sind anzuwenden, wenn nichts Anderslautendes in diesem ZAS-Merkblatt gefordert wird.

Alle hier im Merkblatt aufgeführten Regeln für die Grundstücksentwässerungsanlage gelten ebenso für die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle).

In Ausnahmefällen kann Abweichendes von den hier festgeschriebenen Regeln vereinbart und genehmigt werden.

B) Regeln zur Stilllegung von Abwasseranlagen

1. Alle nicht mehr in Betrieb befindlichen Leitungen sind an der jeweiligen Anschlussstelle zur noch betriebenen Leitung ordnungsgemäß stillzulegen.
2. Dies gilt auch für nicht mehr benötigte
 - Abwasservorbehandlungsanlagen wie z. B. Abscheider
 - Kleinkläranlagen, bei Anschluss an den Ortskanal.

Zur Fettabscheiderleerung oder zur Fäkalschlammmentsorgung nach der Fäkalschlammmentsorgungssatzung (FES) ist ggf. der ZAS rechtzeitig zu informieren.

3. Vor einer Stilllegung ist jedoch eingehend zu überprüfen, ob die still zu legenden Anlagen tatsächlich nicht mehr genutzt werden und keine weiteren Abwasseranlagen (evtl. auch von anderen Eigentümern) an den Leitungen, die nicht mehr genutzt werden, angeschlossen sind.
4. Die Stilllegung von Leitungen kann erfolgen durch
 - Ersetzen eines Abzweiges oder eines Stützens durch ein geschlossenes Rohr gleicher Dimension mit Überschubmuffen in offener Bauweise;
 - Einbringen eines Partliners oder einer Edelstahlmanschette in das Rohr des zu verschließenden Abzweig oder Stützen
 - Einbringen eines Inliners bei Sanierung der gesamten Leitung, an der der nicht mehr benötigte Abzweig oder Stützen angeschlossen ist.

- Verpressen des nicht mehr benötigten Abzweiges / Stutzens mit geeignetem, dauerhaft dichtenden Material
 - Verschließen des nicht mehr benötigten Zulaufs in einem Schacht mit geeignetem Material
5. Bei Stilllegung eines nicht mehr benötigten Hausanschlussabzweiges / -stutzens am Ortskanal bedarf die Methode der Stilllegung einer vorherigen Zustimmung des ZAS bzw. der Verbandsgemeinde.
 6. Dem ZAS ist die Dichtigkeit an der Anschlussstelle ist mittels einer Druckprüfung nach den Vorgaben des Merkblatts Nr. 4.3 / 6 Teil 2 des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft nachzuweisen. Bei Prüfung von partiellen Sanierungstechniken (Partlinern, Edelstahlbüchsen, Verpressung etc.) sind die Blasen immer jeweils links und rechts neben der sanierten Stelle so zu positionieren, damit der Übergang zum Altrohr in einer Druckprüfung mitgeprüft wird.
 7. Für die Überwachung der Arbeiten und Bestätigung der fachgerechten Stilllegung und Druckprüfung ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 8 der EWS ein privater, unabhängiger Sachverständiger oder ein geeignetes Ingenieurbüro zu beauftragen.